

Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 01.08.2008

Der Hochschulrat als zentrales Organ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß den §§ 36 Abs. 1, 52 NHG i.d.F. der Neubekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 - VORIS 22210) hat am 26.06.2008 die nachfolgende Neufassung seiner Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Aufgaben

(1) Die Aufgaben ergeben sich § 52 NHG und umfassen

- a) im Schwerpunkt die Beratung des Präsidiums und des Senats;
- b) die Stellungnahme zu
 - den Entwicklungs- und Wirtschaftsplänen,
 - der Gründung von oder der Beteiligung an Unternehmen,
 - den Entwürfen von Zielvereinbarungen und
 - den Vorschlägen des Senats zur Ernennung oder Bestellung von Präsidiumsmitgliedern;
- c) die Bestätigung des Vorschlags des Senats zur Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums.

(2) Der Hochschulrat ist berechtigt, zu allen die Hochschule betreffenden Fragen, Auskünfte vom Präsidium und vom Senat der Universität zu verlangen.

§ 2 Mitglieder und Amtszeiten

(1) Die im Einvernehmen mit dem Senat der Universität vom Fachministerium bestellten fünf Mitglieder des Hochschulrates nach § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 sind gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 NHG Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Sie sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht vorgesehen. Reise- und Übernachtungskosten trägt die Universität nach Maßgabe ihrer jeweiligen Regelungen.

(2) Die Amtszeit beträgt gemäß § 41 Abs. 4 der Grundordnung für die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 28. November 2007 vier Jahre und läuft jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des vierten auf den Beginn der Amtszeit folgenden Jahres. Die erstmalige Amtszeit läuft vom

1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2007. Wiederbestellungen sind gemäß § 41 Abs. 4 der Grundordnung zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied des Hochschulrates vor Ablauf der Amtszeit aus diesem aus, wird gemäß § 41 der Grundordnung i.V.m. § 8 der „Ordnung zur Bestellung und Wahl der Hochschulratsmitglieder“ für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der Hochschulrat wählt aus den fünf im Einvernehmen mit dem Senat vom Fachministerium bestellten Mitgliedern des § 52 Abs. 2 Nr. 1 NHG eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit des Hochschulrates.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber der Universität und wird im Verhinderungsfalle von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 4 Geschäftsstelle

Die Universität richtet beim Präsidium eine Geschäftsstelle des Hochschulrates ein.

Tel.: +49 (0)441 798-5452
Fax: +49 (0)441 798-2399
hochschulrat@uni-oldenburg.de

Der Hochschulrat wird durch die Geschäftsstelle des Präsidiums betreut.

§ 5 Sitzungen des Hochschulrats

(1) Der Hochschulrat ist einzuberufen, so oft es die Aufgabenerfüllung erfordert. Regelmäßig wird im Verlauf eines akademischen Jahres (01.10. – 30.09.) jeweils eine Sitzung pro Wintersemester und Sommersemester vorgesehen. Auf eine frühzeitige Terminabstimmung ist hinzuwirken.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt spätestens 14 Tage vor der Sitzung die Mitglieder und das Präsidium schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Gleichstellungsbeauftragte und die Mitglieder des Personalrats werden geladen, sofern jeweils ein Beschluss des Hochschulrates gemäß § 6 Abs. 4 vorliegt, wonach sie beratend an den Sitzungen teilnehmen sollen. Ein solcher Beschluss kann für eine oder mehrere Sitzungen gefasst werden.

(3) Der Hochschulrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangen.

(4) Das Präsidium der Universität führt die Ladung im Auftrag der oder des Vorsitzenden durch und sammelt Anmeldungen zur Tagesordnung aus der Mitte der Mitglieder des Hochschulrats. Das Präsidium nimmt Vorschläge zur Anmeldung von Beratungspunkten aus seiner Mitte, aus der Mitte des Senats und von der Gleichstellungsbeauftragten entgegen und reicht diese Vorschläge der oder dem Vorsitzenden weiter. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die oder der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Präsidium.

(5) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind mit Zustimmung der Mitglieder des Hochschulrates möglich.

(6) Im Auftrag der oder des Vorsitzenden informiert das Präsidium die Mitglieder des Senats und, sofern sie nicht beratend zur Sitzung des Hochschulrats geladen wird, die Gleichstellungsbeauftragte über die vorgesehenen Tagesordnungspunkte.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Berater

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder und die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Zugelassen sind auch die Abgabe eines schriftlichen Votums oder Votums per Telefax oder E-Mail zu einzelnen Punkten, die schriftliche Ausübung oder Ausübung per Telefax oder E-Mail des Stimmrechts und die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Hochschulrats. Die schriftliche Ausübung oder Ausübung per Telefax oder E-Mail sowie die Stimmrechtsübertragung sind der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrates oder dem Präsidium der Universität zu erklären.

(3) Beschlüsse können auch im schriftlichen, Telefax- oder E-Mail-Umlaufverfahren gefasst werden.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen gemäß § 52 Abs. 3 Satz 6 NHG mit be-

ratender Stimme teil. Zu den Sitzungen können beratend auch die Gleichstellungsbeauftragte und die Mitglieder des Personalrats sowie zu einzelnen Punkten auch sonstige Berater geladen werden.

§ 7

Protokoll

(1) Im Auftrag der oder des Vorsitzenden fertigt eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums über die Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzungen des Hochschulrates zur Unterschriftsvorlage der oder des Vorsitzenden ein Protokoll.

(2) Das Protokoll soll innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung an die Mitglieder des Hochschulrates schriftlich, per Telefax oder E-Mail versandt werden. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb von vier Wochen nach Zugang keine Einwendungen gegenüber der Geschäftsstelle des Hochschulrats erhoben werden.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten das genehmigte Protokoll. Die Mitglieder des Senates sind über die Beschlüsse des Hochschulrates betreffend die dem Senat obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten im Auftrag der oder des Vorsitzenden durch das Präsidium in geeigneter Weise zu informieren.

§ 8

Vertraulichkeit von Verlauf und Inhalten der Sitzungen des Hochschulrates

(1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nichtöffentlich, Inhalte und Verlauf der Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich und unterliegen der Verschwiegenheit. Durch Beschluss kann die Hochschulöffentlichkeit zu einzelnen Punkten oder zu der gesamten Sitzung hergestellt werden.

(2) Der Hochschulrat kann Beschlüsse zur Veröffentlichung freigeben.

(3) Die Tagesordnung ist grundsätzlich nicht vertraulich; Punkte, die bereits in der Benennung schutzwürdige Interessen berühren, werden entsprechend Schutz während formuliert.

§ 9

Änderungen/Ergänzungen der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates. Abstimmungen über Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn die betreffenden Anträge als ordentliche Tagesordnungspunkte angemeldet und den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung zugegangen sind.

§ 10**Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Diese Neufassung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung vom 09.10.2004 (AM 5/2004).